



Bezirksregierung Arnsberg
Merkblatt für Anträge nach
§ 60 Abs. 3 WHG in Verbindung mit § 57 Abs. 2 LWG
Mischwasserbehandlung (RÜB, SK, RBF)

Genehmigung für Bau, Betrieb und wesentliche Änderung von
Mischwasserbehandlungsanlagen

Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618), Stand 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470) sieht entsprechend § 60 Abs. 3 WHG in Verbindung mit § 57 Abs. 2 LWG vor, dass *„Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, die nicht unter § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes fallen, der Genehmigung durch die zuständige Behörde bedürfen.“*

Entsprechend der Zuständigkeitsverordnung (ZustVU vom 03.02.2015, letzte Änderung vom 01.02.2022) ist die Obere Wasserbehörde für öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen und Kanalisationsnetze einschließlich Sonderbauwerke, in denen Schmutz- und Mischwasser von mehr als 2.000 Einwohnern behandelt wird, zuständig.

Da die Genehmigung der Abwasser- und Niederschlagswasserbehandlungsanlage (NWBA) ein Beteiligungsverfahren mit anderen Dienststellen erfordert, sind bei Antragstellung folgende Unterlagen der Bezirksregierung vorzulegen:

1. Anzahl der Ausfertigungen

Ein Exemplar für die Bezirksregierung und in Verbandsgebieten ggf. eine Ausfertigung für die Kommune.

Der Antrag ist zusätzlich in digitaler Form auf einem Datenträger beizufügen oder in einer gängigen „**Internet-Cloud**“ für die BR zugänglich einzustellen. Ein Zugang in die „Membox“ der BR kann bei Bedarf ebenfalls zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Alle digitalen Dateien sind in dem gängigen **PDF-Format** anzulegen. Die digitalen Dateien sind dabei mit eindeutigen Bezeichnungen bzw. Namensgebungen zu versehen, auf Ordner und Unterordner ist bei digitaler Vorlage grundsätzlich zu verzichten.

Bitte erklären Sie in Ihrem Anschreiben oder in einem separaten Schreiben, dass der Antrag in Papierversion mit der digital eingereichten Version übereinstimmt (**Übereinstimmungserklärung**).

Da alle Anträge bei der Bezirksregierung zentral erfasst werden, ist für die Vorlage des Antrages grundsätzlich folgende Anschrift zu verwenden:

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 54
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

2. Inhalt der Antragsunterlagen

- **Erläuterungsbericht:**

Angaben zum **Standort** der Behandlungsanlage (Gewässerausbau, Überschwemmungsgebiet, Standortalternativen)

Geschützte Teile von Natur und Landschaft: Schutzgebiete nach §§ 23 - 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit §§ 20 - 23, 62 Landschaftsgesetz (LG) NRW - FFH- und Vogelschutzgebiete, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope etc.)

Aussagen zu **Wasserschutzgebieten**

Angaben zu **Altlasten** und Bodenschutz

Aussagen zur **Lärm** und **Geruchsentwicklung**

Aussagen zum **Betrieb der Behandlungsanlage** (u.a. Messeinrichtung, Störmeldeeinrichtung und besondere Betriebszustände)

Bemessungsgrundlagen einschl. Auswertung von Messreihen zur Berechnung und Bemessung der klärtechnischen Einrichtung

Die **Einleitbedingungen** (z. B. weitergehende Behandlung, Rückhaltung) sind mit dem zuständigen Dezernat 54 **vorab** abzustimmen und das Ergebnis zusammengefasst darzustellen. Die ausführliche Betrachtung dieses Punktes erfolgt im Erlaubnisverfahren nach § 8 WHG.

- **Einleiter Kataster Abwasser des Landes NRW (ELKA):**

Aus der Erfassung der Bauwerksdaten in ELKA resultiert die Veröffentlichung der Bauwerksdaten in ELWAS. ELKA-Erhebungsbögen für Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle und Retentionsbodenfilter stehen zum Download auf meiner Homepage bereit.

Bei geplanten Vorhaben sind die Daten soweit möglich anzugeben und nach Realisierung des Vorhabens zu ergänzen.

- **Pläne:**

Übersichtsplan, Lageplan, Bauwerkszeichnungen (Grundrisse, Schnitte), Fließschema (Darstellung und Maßstäbe siehe ATV A 106).

- **Angaben zur Eingriffsregelung, zu Schutzgebieten und zum Artenschutz:**

Eine Abstimmung mit der HNB (Höhere Naturschutzbehörde) bei der Bezirksregierung, Dez. 51 und UNB (Untere Naturschutzbehörde) beim Kreis bzw. kreisfreien Stadt ist **vorab** immer erforderlich. Das Ergebnis der Abstimmung ist in schriftlicher Form den Antragsunterlagen beizufügen.

Zur vorherigen Abstimmung mit den Landschaftsbehörden können die Erläuterungen des gesonderten Merkblattes des Dezernates 51 „Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei“ der Bezirksregierung Arnsberg für Angaben zum Naturschutz, zur Landschaftspflege und zum Artenschutz herangezogen werden, das sich auf der BR-Internetseite befindet.

- **EX - Zonen – Plan** (Falls erforderlich):

Darstellung möglicher Maßnahmen. Details sind mit dem zuständigen Dezernat 55 der Bezirksregierung vorab abzustimmen.

- **Baurechtliche Vorschriften:**

Dokumentation über die Einhaltung aller baurechtlichen Vorschriften bei der Errichtung der baulichen Anlagen. Gegebenenfalls Ergebnis der Abstimmung mit der zuständigen örtlichen Baubehörde beziehungsweise des eventuellen dortigen Zulassungsverfahrens (falls erforderlich). Hinweis: Die wasserrechtliche Genehmigung schließt kein eventuell erforderliches Verfahren nach Bauordnung NRW ein (z.B. Gebäude größer 75 m³ Bruttorauminhalt).

3. Kostenermittlung

Für die Ermittlung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren ist dem Antrag ein Kostenanschlag beizufügen.

4. Hinweise auf weitere Verfahren

Antrag auf Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer nach § 8 WHG. Der entsprechende Begleitbogen befindet sich zum Download auf meiner Internetseite und ist vollständig auszufüllen. Der wasserrechtliche Antrag sollte zur Beschleunigung des Verfahrens zeitgleich mit dem technischen Entwurf vorgelegt werden.

Antrag nach § 36 WHG in Verbindung mit § 22 LWG sofern erforderlich.

Sofern keine vorherige Abstimmung mit den Fachdezernaten erfolgte, wird der Antrag zwecks Überarbeitung wieder zurückgegeben.